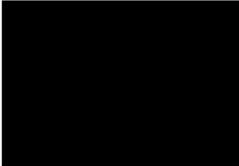


BKA - I/6 (Rechts- und Vergabeangelegenheiten)  
[recht@bka.gv.at](mailto:recht@bka.gv.at)

**Mag. Sabrina GILI**  
Sachbearbeiterin

[Sabrina.GILI@bka.gv.at](mailto:Sabrina.GILI@bka.gv.at)  
+43 1 53 115-202716  
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [recht@bka.gv.at](mailto:recht@bka.gv.at) zu richten.

## Auskunftspflichtgesetz Parteiwerbung [#1997]

Sel 

Im Hinblick auf Ihr Auskunftsersuchen vom 2.7.2020 betreffend Parteiwerbung dürfen wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Zentrales Ziel des Parteiengesetzes 2012 (PartG) ist die Schaffung von Transparenz im Hinblick auf die Finanzierung der Tätigkeit politischer Parteien. Aus diesem Grund enthält das PartG vordringlich Bestimmungen über die Rechenschaftspflicht der politischen Parteien und die Details der Berichtslegung über Ausgaben und Einnahmen. Ferner regelt das PartG in seinem § 6 auch diverse Gebote und Verbote im Hinblick auf die Finanzierung durch Spenden. Zur Sicherstellung der Chancengleichheit der politischen Parteien im Wettbewerb mit dem Wähler beinhaltet das Parteiengesetz schließlich mit § 4 auch eine Regelung zur Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben und zählt in Abs. 2 leg. cit. demonstrativ auf, was unter Wahlwerbungsausgaben zu verstehen ist. Das Parteiengesetz enthält allerdings keine spezifischen inhaltlichen Anforderungen an konkrete Werbemaßnahmen politischer Parteien in Form entgeltlicher Veröffentlichungen. Diese Form der Werbung ist vielmehr als „ideelle“ Werbung etwa durch die Kennzeichnungspflicht in § 26 MedienG oder auch durch die Vorgaben nach § 1a Z 6 lit. b iVm dem 3. Abschnitt des ORF-Gesetzes und § 2 Z 2 lit. b iVm dem 7. Abschnitt des Audiovisuelle Mediendienste-Gesetzes erfasst.

Zudem ist anzumerken, dass sich für entgeltliche Veröffentlichungen bestimmter öffentlicher Rechtsträger wie insbesondere Gebietskörperschaften in § 3a des Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetzes (MedKF-TG) inhaltliche Vorgaben wie das Erkennbarkeits- und Unterscheidbarkeitsgebot aber auch das Sachinformationsgebot finden. So haben (vgl. § 3a Abs. 1 leg. cit.) audiovisuelle Kommunikation und entgeltliche Veröffentlichungen solcher Rechtsträger ausschließlich der Deckung eines konkreten Informationsbedürfnisses der Allgemeinheit zu dienen, das in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Wirkungsbereich des jeweiligen Rechtsträgers steht. Darunter fallen insbesondere Informationen zur Rechtslage sowie Handlungs- oder Verhaltensempfehlungen und Sachinformationen. Audiovisuelle Kommunikation oder entgeltliche Veröffentlichungen, die keinen konkreten Bezug zur Deckung eines Informationsbedürfnisses aufweisen und ausschließlich oder teilweise lediglich der Vermarktung der Tätigkeit des Rechtsträgers dienen, sind unzulässig. Bund, Ländern und Gemeinden ist es ferner untersagt, in audiovisueller kommerzieller Kommunikation oder entgeltlichen Veröffentlichungen auf oberste Organe im Sinne von Art. 19 B-VG hinzuweisen (sogenanntes „Kopfverbot“).

Wien, am 14. August 2020

Für den Bundeskanzler:

GRAD

Elektronisch gefertigt

## **Datenschutzrechtliche Informationen gemäß Art 13 DSGVO:**

Verantwortlicher: Bundeskanzleramt, Ballhausplatz 2, 1010-Wien, Tel.: +43 1 531 15-0, E-Mail: [post@bka.gv.at](mailto:post@bka.gv.at).

Wir speichern und verarbeiten Daten ausschließlich im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO) sowie des österreichischen Datenschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 165/1999, idgF.

Unsere Zusendung erfolgt auf der Rechtsgrundlage des Bundesministerengesetzes 1986, BGBl. Nr. 76/1986 idgF, Teil 2 der Anlage zu §2 (Informations- und Koordinationstätigkeit der Bundesregierung), bzw. zur Anbahnung und Abwicklung von Verträgen. Hierfür speichern wir Ihren Vor- und Zunamen, Ihre E-Mail-Adresse und ggf. sonstige personenbezogene Daten, die Sie im Zuge Ihres Schreibens an das Bundeskanzleramt übermitteln. Ihre Daten werden nach der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist für elektronische Akten im Bundeskanzleramt (Skartierungsfrist 10 Jahre) gelöscht.

Für die zutreffende Beantwortung und Behandlung Ihres Anliegens werden relevante Auszüge Ihrer Daten (insbesondere Vor- und Nachname, E-Mail, Anschrift und ggf. Telefonnummern) - wenn organisationstechnisch erforderlich - an Dienststellen des Bundeskanzleramts weitergeleitet, sowie ggf. an andere Bundesministerien übermittelt.

### **Ihre Rechte:**

Ihnen stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch zu. Wenn Sie der Meinung sind, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, können Sie sich bei der Aufsichtsbehörde beschweren. In Österreich ist dies die Datenschutzbehörde.

### **Weitere Informationen:**

Sie erreichen uns unter folgenden Kontaktdaten: Bundeskanzleramt, Abteilung BKA - I/6 (Rechts- und Vergabeangelegenheiten), Tel.: +43 1 53 115-202716, E-Mail: [recht@bka.gv.at](mailto:recht@bka.gv.at).

Unsere Datenschutzbeauftragte erreichen Sie unter: Bundeskanzleramt,  
Datenschutzbeauftragte, Ballhausplatz 2, 1010-Wien, E-Mail:  
[sektion.praesidium@bka.gv.at](mailto:sektion.praesidium@bka.gv.at).

 The logo is circular and contains the text 'REPUBLIK ÖSTERREICH' at the top, the Austrian coat of arms in the center, 'BUNDESKANZLERAMT' below the coat of arms, and 'AMTSSIGNATUR' at the bottom with a red '@' symbol to its left.	Unterzeichner	serialNumber=932783133,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2020-08-14T13:18:39+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="https://www.bundeskanzleramt.gv.at/verifizierung">https://www.bundeskanzleramt.gv.at/verifizierung</a>
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.